

Rechtsverordnung „Römisches Gebäude Dreherkopf – Enkenbach“

Festsetzung eines Grabungsschutzgebiet in der Gemarkung Enkenbach (Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn) im Landkreis Kaiserslautern

Aufgrund von § 22 Abs.1 Denkmalschutzgesetz (DschG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S.159) übergeleitet in die aktuelle und jetzt geltende Fassung durch das „Zweite Landesgesetz“ zur Änderung des Denkmalschutz- und Denkmalpflegegesetzes vom 26.11.2008 (GVBl., S.301), zuletzt geändert am 28.09.2021 (GVBl.543) erlässt der Landkreis Kaiserslautern, als Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, als Denkmalfachbehörde folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Erklärung / Begründung zum Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 und § 3 dieser Verordnung näher bezeichnete, sowie in der Karte durch Markierung gekennzeichnete Gebiet, wird gem. § 22 Abs.1 S.1 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt, da dort mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit zu rechnen ist.

§ 2 Bezeichnung

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Römisches Gebäude Dreherkopf“.

§ 3 Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet in der Gemarkung Enkenbach-Alsenborn umfasst die im Lageplan umrandete Fläche mit den Flurstücksnummern (Fl.St.Nr.) 2048/1, 2051/13 TF, 2134/4 TF (genaue Größe und Lage des Antragsgebietes siehe das rote Areal auf dem Plan in der Anlage 1). Die beigefügte Karte ist ein verbindlicher Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 4 Anlass der Ausweisung als Grabungsschutzgebiet / Schutzzweck

Die Ausweisung des Grabungsschutzgebietes erfolgt im öffentlichen Interesse, weil im vorgenannten Areal mit erheblichen Funden und Befunde aus der römischen Kaiserzeit zu rechnen ist. Bei diesen Funden, (gem. § 16 DSchG) ist damit zu rechnen, dass diese Kulturdenkmäler (gem. § 3 DSchG) sind oder als solche gelten. Bei den zu erwartenden Kulturdenkmälern handelt es sich gem. § 3 Abs.1 DSchG um Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens, des handwerklichen oder technischen Wirkens oder historischer Ereignisse und Entwicklungen oder Spuren und Überreste menschlichen Lebens oder kennzeichnende Merkmale der Städte und Gemeinden sind und an deren Erhaltung und Pflege oder wissenschaftlichen Erforschung und Dokumentation insbesondere aus geschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung, der sich in dem Grabungsschutzgebiet befindlichen archäologischen Befunde.

Beschreibung des archäologischen relevanten Gebietes „Römisches Gebäude Dreherkopf“:

Im Sommer 1962 fand der ortsansässige Lehrer F. W. Weber auf einer Geländekuppe in der Waldabteilung „Dreherkopf“ südwestlich von Enkenbach die aus Trockenmauerwerk bestehenden Grundmauern eines rechteckigen Gebäudes von 15,70 x 11,60 m Größe.

Im Umfeld der Mauern las er eine größere Menge an Kleinfunden wie Keramikscherben, Glasscherben, Mühlsteinbruchstücke und Münzen auf. Die Keramikscherben und Münzfunde verwiesen auf ein römisches Bauwerk.

Im Jahr 1970 fand eine Begehung der Fundstelle durch Fachpersonal des staatlichen Amtes für Vor- und Frühgeschichte der Pfalz statt, wobei mehrere Keramikscherben gefunden wurden. Zwei Jahre darauf erfolgte die komplette Freilegung der Mauerzüge des römischen Gebäudes. Hierbei wurden etliche Keramikscherben, Wetz- oder Schleifsteine und Bruchstücke von Mühlsteinen aus Lava geborgen. Außerdem noch mehrere römische Münzen des 4. Jh. n. Chr. Im Sommer 2007 erfolgte eine erneute Ausgrabung, die das Ziel hatte das römerzeitliche Gebäude für den Fremdenverkehr zu erschließen und neue Erkenntnisse zu der Anlage zu gewinnen. Die erhaltenen noch 70 cm hohen Fundamentmauern des Gebäudes bestanden aus großen, unbearbeiteten im Lehmverband gesetzten eisenhaltigen lokalen Buntsandsteinen. Das Steinmaterial scheint aus dem direkten Umfeld der Fundstelle zu stammen, da 100 m nordöstlich mehrere künstliche Mulden vorgefunden wurden, die vermutlich der Steingewinnung gedient hatten.

Der 1–1,15 m breite Mauersockel war in Schalenbauweise errichtet und bestand innen und außen aus großen Steinen, der Raum dazwischen war mit kleinen handlichen Steinen ausgefüllt. Die aufgehenden Wände waren möglicherweise aus einer Holzkonstruktion wie einer Bretterwand oder Gefachen aus Lehm und Stroh gefertigt. Im Inneren des Gebäudes fand sich keine weitere Raumeinteilung. Die Dachdeckung bestand offenbar aus Holzschindeln, Stroh oder Schilf, da keine Dachziegel gefunden wurden. Auf der Ostseite des Gebäudes befand sich ein 1,8–2 m breites Tor. Die Türangelsteine in quadratischer Ausarbeitung bezeugen, dass das zweiflügelige Tor nach innen geöffnet wurde. Etwa von der Mitte der Südwand des Gebäudes aus verläuft direkt vor einer Unterbrechung der Außenmauer eine 1,55 m lange Mauer ins Gebäudeinnere. Hier wurde mit schräg-hochkant aufrecht nebeneinandergestellten Steinen eine andere Mauertechnik nachgewiesen. Die Unterbrechung der südlichen Außenwand steht wohl in Verbindung mit einer Feuerstelle (*praefurnium*) für eine einfache Heizung. Der Innenbereich wurde nur direkt an den Mauern und entlang einen Kreuzschnittes untersucht. In dem braunen humosen Sand fanden sich größtenteils spätrömische Keramikscherben mit einigen früh- und mittelkaiserzeitlichen Scherben. Überwiegend handelt es sich hierbei um Gebrauchsware wie Kochtöpfe und Vorratsgefäße. Scherben von Terra Sigillata und Mayener Keramik sind höchst selten. Der Großteil der Scherben stammt aus dem 4. Jh. n. Chr., genutzt wurde das Bauwerk vermutlich vom mittleren 3. Jh. n. Chr. bis in die zweite Hälfte des 4. Jh. n. Chr. Zwei kleine Bronzemünzen wurden ebenfalls gefunden. Etwa einen Meter südlich der Nordwand lag im Hausinneren eine 2 x 1,15 m große ovale Grube. Darin wurden Holzkohlebrocken und spätrömische Keramik sowie einige mittelkaiserzeitliche Keramikscherben gefunden. Zwei rundliche Vertiefungen innerhalb der Grube könnten Pfostengruben für Wandpfosten gewesen sein. Sondierungen im direkten Umfeld des Bauwerkes ergaben keine Umfriedungsmauer. Das Fehlen eines ebenen Bodens im Inneren sowie die geringe Anzahl an Funden und das Fehlen von Wandputz sprechen dafür, dass das Gebäude nicht über längere Zeit genutzt wurde. Holzkohleschichten wurden nicht dokumentiert, jedoch zeigen einige Keramikfunde sekundäre Brandverfärbungen, die vermutlich im Zusammenhang mit der Zerstörung des Gebäudes stehen. Der Zweck des Gebäudes ist unklar. Die einfache und leichte Bauweise könnte dafür sprechen, dass es sich um ein landwirtschaftliches Gebäude wie eine Scheune (*horreum*) oder einen Stall mit einem zeitweise genutzten Wohn- oder Aufenthaltsraum gehandelt haben könnte. Vielleicht stand das Gebäude in Verbindung mit einer saisonalen Weidewirtschaft und gehörte zu einem Gutshof der näheren Umgebung. Bis dato sind aus der direkten Umgebung jedoch keine römischen Gutshöfe bekannt. Etwa 900 m südwestlich der Fundstelle wurden beim Autobahnbau 1953 römische Brandgräber gefunden, die möglicherweise in Verbindung mit einer größeren Siedlungsstelle stehen,

zu welcher das Gebäude auf dem „Dreherkopf“ gehörte. Das römerzeitliche Gebäude von Enkenbach „Dreherkopf“ wurde auf der Spitze eines Ost-West verlaufenden Spornes 286 m ü. NN. errichtet. Die Lage gewährt Richtung Westen einen weiten Blick ins Land. Etwa 760 m westlich befindet sich ein Bächlein, welches im Norden in den Eselsbach entwässert. Direkt südlich der Fundstelle verlief eine alte römische Handelsstraße, die eine Verbindung von der Rheinebene mit der Kaiserslauterner Senke dargestellt haben dürfte. Ebenfalls in römische Zeit datiert möglicherweise ein gepflasterter Hohlweg im direkten Umfeld der Siedlungsstelle. Der kompakte Grundriss des Gebäudes und die Nähe zur südlich verlaufenden Fernstraße könnten auch auf eine römische Handelsstation verweisen. Eine geophysikalische Prospektion direkt im Osten des römischen Bauwerks ergab keine weiteren Siedlungsspuren. Heute befinden sich an der Fundstelle Schilder, die auf die ehemalige römische Besiedlung hinweisen. Rund 7 m westlich der Nordwestecke des Gebäudes liegt ein Steinhügel mit 7 m Durchmesser und 35 cm Höhe. Er besteht aus regellos durcheinander liegenden Sandsteinen verschiedenster Größe. Dazwischen befindet sich brauner, stark humoser feiner Sand mit einigen Scherben spätrömischer und älterer Tonware. Eventuell handelt es sich um einen Lesesteinhaufen aus der Zeit der Nutzung des römischen Gebäudes. Ein ähnlicher weiterer Steinhügel befindet sich 35 m nördlich der Nordwestecke des Gebäudes. Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den römischen Siedlungen eine wichtige Rolle zu, da sie zum Siedlungsgefüge im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren gehören. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Siedlungsstelle wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Römische Siedlungen stellen neben den Villae rusticae eine der wichtigsten Quellen für die Beurteilung der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz dar und sind von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung. Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG.

§ 5 Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Der Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben, gem. § 6 DSchG, den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde, sowie ihren Beauftragten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Nach § 7 Abs.1 DSchG ist die Denkmalschutzbehörde, die Denkmalfachbehörde, sowie ihre Beauftragten berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen, sowie Fotografien anzufertigen.

§ 6 Genehmigungspflicht

Vorhaben im Grabungsschutzgebiet, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, insbesondere alle Erd- und Bauarbeiten bedürfen, gem. § 22 Abs. 3 DSchG der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde.

Bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe der Denkmalfachbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), vgl. § 25 Abs. 1 DSchG, ist keine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten, sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen gem. § 21 Abs.1 DSchG der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft Ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde.

Der Antrag auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 6 dieser

Rechtsverordnung, ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Denkmalschutzbehörde zu stellen. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Für Maßnahmen der Forstwirtschaft gelten folgende Regelungen:

- (1)** Projektierte forstliche Maßnahmen innerhalb des Grabungsschutzgebietes, die eine Gefährdung für die im Grabungsschutzgebiet vermuteten und festgestellten Kulturdenkmäler darstellt, teilt das Forstamt der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesarchäologie (GDKE -LA) rechtzeitig mit. Das Vorhaben muss sich zu diesem Zeitpunkt in der Phase der Grobplanung befinden, in der Vorschläge und Bedenken der Denkmalfachbehörde eingeplant werden können und Alternativen der Durchführung zur Erlangung der Ziele möglich sind. Erforderliche denkmalschutzfachliche Änderungsvorschläge seitens der GDKE -LA werden einvernehmlich umgesetzt.
- (2)** Eine Gefährdung besteht, sobald Bodeneingriffe den humosen Waldboden abseits der bestehenden Rückgassen unterschreiten oder der obertägig erhaltene Befund durch die Maßnahme betroffen ist.
- (3)** Bedarf die Maßnahme aus Sicht der GDKE einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, stellt die Forstbehörde einen Antrag bei der Unteren Denkmalschutzbehörde.
- (4)** Bei Gefahr in Verzug kann das Forstamt Schutzmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gefahreneintritt bereits nahe ist, dass das Eingreifen bzw. die Beteiligung der GDKE-LA nicht mehr abgewartet werden kann.
- (5)** Die GDKE-LA ist darüber zu informieren. Bei einem Eingriff in den Boden, sowie dem Befahren des Denkmals mit schwerem Gerät abseits der vorhandenen Wege und Rückgassen ist die GDKE-LA immer zu beteiligen. Ausgenommen davon sind Bodeneingriffe, die keine Gefährdung nach § 6 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung sind.

§ 7 Funde

Für archäologische Funde gelten die Bestimmungen der §§ 16 - 22 DSchG.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1)** Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Denkmalfachbehörde oder ersatzweise der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen:
 - Schäden und Mängel, welche die Erhaltung der Funde im Grabungsschutzgebiet gefährden können,
 - geplante oder ungenehmigte Ausgrabungs- und Sammeltätigkeit im Grabungsschutzgebiet.
- (2)** Gem. § 17 Abs. 1 DSchG ist die Denkmalfachbehörde, General Direktion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz, Stabstelle Landesarchäologie (GDKE LA) - Außenstelle Speyer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet, bewegliche oder unbewegliche Fundstücke (Begriffsdefinition nach § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler (i.S.d. § 3 DSchG) sind. Ersatzweise kann auch die Kreisverwaltung Kaiserslautern - Untere Denkmalschutzbehörde - benachrichtigt werden.
- (3)** Nach § 17 Abs. 2 DSchG sind insbesondere anzeigepflichtig, der Finder, der Eigentümer und Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch einer dieser Personen befreit die übrigen.

§ 9 Duldungsverpflichtung

Eigentümer eines Grundstücks, sonstige über ein Grundstück Verfügungsberechtigte und Besitzer eines Grundstücks, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden, gem. § 19 Abs. 1 DSchG.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler sind im § 33 Abs.1 und 2 DSchG geregelt. Ordnungswidrig im Sinne des § 33 DSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 6 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben im Grabungsschutzgebiet durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000,00 €, in den Fällen des § 33 Abs.1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000,00 € geahndet werden. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gem. § 33 Abs. 3 DSchG. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 11 Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Auf das Grabungsschutzgebiet wird gem. § 22 Abs. 4 DSchG in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens hingewiesen.

§ 12 Einverständnis

Die Eigentümer, sowie die betroffene Gemeinde wurden von der Unterschutzstellung bestimmungsgemäß gehört und haben hierzu ihr Einverständnis erteilt.

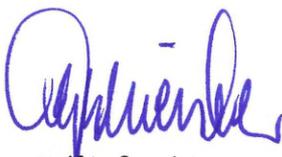
§ 13 Weitere Informationen

Das rheinland-pfälzische Denkmalschutzgesetz kann während den allgemeinen Öffnungszeiten bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Denkmalschutzbehörde eingesehen werden oder alternativ auf der Homepage der General Direktion Kulturelles Erbe (GDKE) abgerufen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den 04. April 2025
Kreisverwaltung Kaiserslautern



Ralf Leßmeister
Landrat

Anlage 1:
Abgrenzung des Antragsgebietes 'Römisches Gebäude Dreherkopf', Enkenbach.
Antrag auf Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes nach § 22 DschG RLP.

